

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 24.11.2022
AZ.: III/SEi

WP 20-25 SV 51/185/2

Beschlussvorlage

Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2023 - Aktualisierung 2023

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 07.12.2022
Rat der Stadt Hilden 13.12.2022

Vorberatung
Entscheidung

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2021_endgültige
Fassung

Beantwortung_Fragen_SSA_4.2

Fragen der CDU

Fragen der AfD

Fragen der FDP

2022_11_21_Richtliniennach SSA

Synopse Zuschussrichtlinien an Sportvereine 2021_2023_neu_nach_2111

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine zum 01.01.2023 zur Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt Hilden den Beschluss mit Wirkung ab 01.01.2023.

Grund der /2-Vorlage:

Nach Beratung im Schul- und Sportausschuss am 21.11.2022 haben sich Änderungen in den Richtlinien und bei den finanziellen Auswirkungen ergeben, die in der Synopse farblich (grün) dargestellt sind.

gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordnete

Grund der /1-Vorlage:

Der Schul- und Sportausschuss ist in seiner Sitzung vom 10.11.2022 über eine Sondersitzung des Ausschusses am 21.11.2022 informiert und aufgefordert worden, Fragen zu stellen. Die aus dem Gremium heraus gestellten Fragen sind in der Anlage beigelegt, Fragen bis zum 15.11.2022 werden separat beantwortet.

gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordnete

Erläuterungen und Begründungen:

Die derzeit gültigen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereine wurden in den Jahren 2020/2021 inhaltlich überarbeitet und sind seit dem 01.01.2021 gültig. Der Ausschuss für Schule und Sport legte im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses und auf der Grundlage der Zuständigkeitsordnung des Rates die Verwendung der entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von 104.000 € fest. Aufgrund der Veränderung der Haushaltslage der Stadt Hilden wurde das Budget bis zum Jahr 2020 auf 100.000 € reduziert.

Die Verwaltung regt nun erneut eine Änderung der Richtlinien an, um den Sportvereinen in Hilden, die im Stadtsportverband Hilden zusammengeschlossen sind, in Ihrem ehrenamtlichen Sozialengagement für die Stadt und deren Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

Neben den durchaus heftigen Folgen der Corona-Krise wird auch die unaufhaltsame Energiekrise bei den Sportvereinen und den Mitgliedern für eine erhebliche Kostenexplosion sorgen. Daher gilt es, die unverzichtbare Arbeit der Sportvereine zu sichern und finanzielle Anreize zu geben, sich auch in Krisenzeiten weiterhin zu engagieren.

Für die Verwaltung ist der Sport eine Daseinsvorsorge, die trotz überlappender Krisen und finanzieller Herausforderungen bedient werden muss. Vereinssport ist kein Luxusgut, sondern soziale Teilhabe! Über die Neugestaltung der Richtlinien soll entsprechend auch der gesellschaftliche Zusammenhalt gesichert werden.

Es sind mit einem Mehraufwand von ca. 80.000,-€ zu rechnen, die abhängig von der Antragsstellung der Sportvereine ist. Nach Beratung im Schul- und Sportausschuss wird der Mehrbetrag in die Änderungsliste der Verwaltung zur Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen aufgenommen.

Als Anlage sind zur Gegenüberstellung die alten und die neuen Richtlinien beigefügt.

gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	0800201 Sport-, Vereins- und Verbandsförderung			
Investitions-Nr. / -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	X (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile EgHH	Bezeichnung	Betrag €
2023	080201	15	Transferaufwendungen	332.889

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile EgHH	Bezeichnung	Betrag €
2023	080201	15	Transferaufwendungen	412.889
				442.889

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke

Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Hilden. Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allen Sportinteressenten in Hilden umfassende Sportmöglichkeiten anbieten. Das erkennt die Stadt Hilden mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport sowie den Schulsport zu beleben und nachhaltig zu fördern.

I. Allgemeines

1. Die Stadt Hilden fördert die Sportvereine durch die gebührenfreie Bereitstellung von städtischen Sportanlagen und durch die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die städtischen Sportstätten werden zu Trainings- und Wettkampfszwecken in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt: Schulen, Sportvereine, Gesundheits-, Freizeit-, Dienstleistungsgruppen und Volkshochschule.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.

II. Fördervoraussetzungen

Förder- und zuschussberechtigt sind:

- a) Der Stadtsportverband als lokale Dachorganisation der Hildener Sportvereine
- b) Sportvereine, die gleichzeitig folgende Kriterien erfüllen müssen:
 - ihren Sitz in Hilden haben
 - dem Stadtsportverband angehören
 - einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Landessportbundes NRW angehören
 - als gemeinnützig anerkannt sind
 - mind. 15 Mitglieder haben

III. Fördermaßnahmen

1. Kinder- und Jugendförderung

Sportvereine mit mindestens 15 Minderjährigen erhalten für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 6 € pro Jahr. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Der vom Landessportbund bestätigte Meldebogen des aktuellen Jahres ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Verwaltung vorzulegen.

Der Zuschussbetrag in Höhe von 6 € pro jugendlichem Mitglied erhöht sich anteilig um den am Jahresende noch verfügbaren und aufzuteilenden Betrag an Haushaltsmitteln für die Sportförderung. Ein Verwendungsnachweis (Vordruck) ist beim Sportbüro vorzulegen.

2. Förderung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Hildener Sportvereine, die vom Landessportbund anerkannte Übungsleiterinnen und -leiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 70 € pro anerkannte Zuschusseinheit pro Jahr. Der Zuschussbescheid des aktuellen Jahres des Landessportbundes NRW ist bis zum 31.10. beim Sportbüro einzureichen.

3. Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

Für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Betreuer und Betreuerinnen an Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften können Hildener Vereinen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften müssen durch den jeweiligen Fachverband bescheinigt werden. Als Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des DOSB ausgeschrieben und vergeben hat. Den Nachweis hat der antragstellende Verein unaufgefordert zu erbringen.

Der Zuschuss beträgt 0,30 € pro Kilometer für die einfache Fahrt von Hilden zum Zielort. Bei Gruppenfahrten werden pro Fahrzeug vier Personen berücksichtigt. Der Austragungsort muss wenigstens 75 Kilometer entfernt liegen. Bei Meisterschaften außerhalb Deutschlands wird für die Kilometerpauschale eine maximale Entfernungsgrenze von 1.000 Kilometer festgelegt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Fachverband die Fahrtkosten übernimmt.

Hildener Bürger/innen, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss.

Amateur- und Jugendmannschaften, die der höchsten nationalen Wettkampfkategorie angehören, können einen Pauschalzuschuss von 100 € pro Auswärtsspieltag erhalten. Für die Teilnahme an deutschen oder darüber hinaus gehenden Meisterschaften wird eine Verpflegungspauschale von 30 € pro Tag für maximal drei Tage gewährt. Der Pauschalzuschuss und die Verpflegungspauschale können nicht gleichzeitig für eine Veranstaltung beantragt werden.

Die Zuschussanträge sollen schriftlich in der Regel einmal jährlich vollständig bis spätestens 30.11. im Sportbüro vorgelegt werden.

4. Förderung des Stadtsportverbandes

Zur Unterstützung der allgemeinen Tätigkeit des Stadtsportverbandes und zur Förderung der Zusammenarbeit von Sportverwaltung und Stadtsportverband, sowie für die jährlich stattfindende Sportabzeichenaktion wird dem Verband ein Zuschuss in Höhe von 12.200 € gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist in Form des jeweiligen Jahresabschlusses bis 31.03. des Folgejahres dem Sportbüro vorzulegen.

5. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

Besondere Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Hilden können auf Antrag finanziell gefördert werden. Bezuschusst werden nicht gedeckte Kosten, die unter Berücksichtigung der anderen möglichen Einnahmen und Zuschüsse entstanden sind. Es kann ein Zuschuss bis zu 3.000 € bewilligt werden. Der Antrag ist rechtzeitig – in der Regel drei Monate vor dem Veranstaltungstermin – mit dem Veranstaltungskonzept und dem alle Einnahmen und Ausgaben beinhaltenden Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Vereinsjubiläen

Sportvereine, die auf ein 25, 50, 75, 100 usw. jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 5 € für jedes Jahr, max. 750 €.

7. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportstätten

Hildener Sportvereinen kann für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportanlagen auf schriftlichen Antrag hin ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.10. zu stellen. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und dieser den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu tragen hat
- die Sportanlagen dauerhaft angemietet oder gepachtet sind und der Verein den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu zahlen hat
- die Sportanlagen auf Hildener Stadtgebiet liegen
- sich die Sportanlage in einem gepflegten Zustand befindet
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlagen dem Schulsport und städtischen Ferienangeboten zur Verfügung stellt.

Sportanlagen, die weder gepachtet, gemietet oder vereinseigen sind, jedoch durch den Verein für den Sportbetrieb gepflegt werden, können im Einzelfall und nach Rücksprache mit der Amtsleitung durch die Sportvereine gegen Entgelt unterhalten und betrieben werden. Auf die umsatzsteuerliche Anforderung wird an dieser Stelle verwiesen.

Ein Verwendungsnachweis (Vordruck) ist dem Sportbüro vorzulegen.

Zuschüsse werden jährlich in folgender Höhe gewährt:

Vereinsheim	250 €
Sportplatz	1.000 €
Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)	500 €
Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m	1.500 €
Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m	1.000 €
Tennispielfelder	
a) je Freiplatz	150 €
b) je Hallenplatz	250 €
Reitanlagen	
a) je Reitfreianlage	250 €
b) je Reithalle	500 €
Bootshallen	500 €
Steganlagen	200 €
Schießanlagen pro Stand	30 €
Sportkegelanlagen pro Bahn	150 €
Billard pro Tisch	100 €
Bouleanlage	300 €
Beachvolleyball pro Feld	100 €

Die Stadt behält sich vor, Unterhaltungskostenzuschüsse zu kürzen bzw. zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein trotz Aufforderung seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

8. Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Sportplatzpflegegeräten

Die Grundausrüstung für die städtischen Sportanlagen beschafft und unterhält die Stadt Hilden. Die über die Grundausrüstung hinausgehenden Sportgeräte werden von den Nutzern beschafft. Zur Anschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für die Ausübung und Ausführung des Sportes notwendig sind, und zur Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten (bewegliches Anlagevermögen) können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse aus Mitteln der Sportpauschale in Höhe von bis zu 40% der nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 3.200 € gewährt werden. Dritteleistungen (zum Beispiel durch den Landessportbund und durch Fachverbände) sind vorab anzurechnen. Nicht zuschussfähig sind Verbrauchsmaterialien wie Bälle, Sportbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände etc.

Die Wartefrist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht gekauft worden sind. Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und Vergleichsangeboten bei der Verwaltung einzureichen. Die Sport- und Pflegegeräte können erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Stadt angeschafft werden, sofern nicht durch das Sportbüro einer vorzeitigen Anschaffung schriftlich zugestimmt wurde.

9. Zuschüsse zum Bau, zu Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen

Bei eigenen Sportbau-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben kann Hildener Sportvereine ein städtischer Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt werden. Bei Neubaumaßnahmen werden die Vereine vorrangig durch die Bereitstellung von erschlossenen Grundstücken im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt unterstützt. Ein Baukostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Verein ein vereinseigenes Grundstück für den Bau einer eigenen Anlage nutzt.

Für Bau-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Wert wiederherstellende oder Wert verbessernde Maßnahmen) wird eine Wertgrenze für ein Mindestvolumen der Maßnahme in Höhe von 15.000 € festgesetzt. Die Anerkennung von Eigenleistungen der Vereine ist dabei grundsätzlich mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohns möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 30% der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen. Vorab sind Bundes- und Landeszuschüsse, Versicherungsleistungen etc. anzurechnen. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre sind möglich.

Die Frist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch Vorlage von mindestens drei Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, nachzuweisen. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist möglich.

Nicht gefördert werden Grundstückskäufe, wirtschaftliche Bereiche (zum Beispiel Küchen, Gastronomie, Wohnungen etc.). Der formlose Antrag ist mit den entsprechenden Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen beim Sportbüro der Stadtverwaltung vorzulegen.

IV. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale

Die Mittel der jährlich vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Sportpauschale werden mit 40% der Gesamtsumme für Vereinsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien Nr. III.8 und III.9 verwendet. Die restlichen Mittel werden für städtische Maßnahmen zur Verfügung gestellt. In einem Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel für Vereinsmaßnahmen werden mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres zur Verwendung von zweckgebundenen städtischen Maßnahmen in den Haushalt zurückgeführt.

V. Verfahren

Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unter den Summen des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern und eine entsprechende Rückforderung auszusprechen. Werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Zuschuss zurückzufordern.

Für Zuschüsse nach III.8 und III.9 der Richtlinien ist ein ordnungsgemäß geführter Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwaltung steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen und Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen. Das gleiche Recht steht dem städtischen Beratungs- und Prüfungsamt zu.

VI. Zuständigkeiten

Über die Gewährung der Zuschüsse nach Abschnitt III.1 bis III.8 entscheidet die Verwaltung; über die Zuschüsse nach Abschnitt III.9 der Ausschuss für Schule und Sport.

VII. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 10.03.2021 treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die alte Fassung der Sportförderrichtlinien und alle bislang zur Sportförderung und zur Verwendung der Sportpauschale gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Fragen der Fraktion BA zum TO 4.2. des Schul- und Sportausschusses vom 10.11.2022:

„Richtiger Verweis in den neuen Richtlinien ab IV. ff. nach III.?“

Der Einwand ist richtig, eine Korrektur hat stattgefunden.

IV. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale

Die Mittel der jährlich vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Sportpauschale werden mit 40% der Gesamtsumme für Vereinsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien Nr. III.9 und III.10 bereit gestellt. 60 % der Mittel aus der Sportpauschale werden für Sportanlagen im Eigentum der Stadt Hilden oder der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH bereitgestellt.

V. Verfahren

Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unter den Summen des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern und eine entsprechende Rückforderung auszusprechen. Werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

Für Zuschüsse nach III.9 und III.10 der Richtlinien ist ein ordnungsgemäß geführter Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Zuschussgeber steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen und Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen. Das gleiche Recht steht dem städtischen Beratungs- und Prüfungsamt zu.

VI. Zuständigkeiten

Über die Gewährung der Zuschüsse nach Abschnitt III.1 bis III.9 entscheidet die Verwaltung; über die Zuschüsse nach Abschnitt III.10 der Ausschuss für Schule und Sport.

Fragen der CDU

1. Die Gewährung der Zuschüsse an die Hildener Sportvereine wurden bisher mit 40% aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen gespeist. Die Sportpauschale ist ein flexibler Betrag. Der prozentuale Anteil soll bestehen bleiben. Die Zuschüsse werden jedoch auf der Grundlage erhöhter Zuschussansätze steigen. Wie soll ein eventuelles Defizit gegenfinanziert werden.

Antwort:

Die finanziellen Mittel zur Gewährung der Zuschüsse unter dem bisherigen Punkt III, Absatz 1. - 7. wurden im Haushalt der Stadt Hilden bereit gestellt. Der dynamische Verweis der Höhe der Zuschüsse an die Höhe der Sportpauschale, die die Stadt Hilden erhält, bleibt in den Absätzen 8. und 9. erhalten. Ein Defizit im Haushalt ist bei übersteigender tatsächlicher Höhe der Sportpauschale zum Planwert nicht zu erwarten, da hier die Instrumente der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung greifen (Mehrerträge führen zu Mehraufwandsermächtigungen). Soweit die Sportpauschale geringer ausfällt als geplant, muss im Einzelfall entschieden werden, in welcher Höhe Zuschüsse gezahlt werden, soweit der volle Betrag der anteiligen Sportpauschale für Maßnahmen beantragt wurde.

2. Unter Punkt 6 werden Aufgaben zur Verteilung von Fördermitteln an den Stadtsportbund gewiesen. Hat es hierzu mit dem Stadtsportbund Gespräche gegeben? Hat der Stadtsportverband signalisiert, dass er sowohl arbeits- als auch zeittechnisch in der Lage ist diese Aufgabe auszuführen. Wie soll die Umsetzung erfolgen?

Antwort:

Im Vorfeld gab es kein Gespräch mit dem Stadtsportverband. Es wird auf den Zuschuss in Höhe von 12.200€ verwiesen, der auch die Personalkosten des SSV deckt und nun mit einer konkreten Aufgabenstellung gekoppelt wird.

3. Wie werden die Zuschüsse für die erhöhten Ausgaben der Vereine bei Nutzung von städtischen bzw. Sportstätten der SHB für diese sichergestellt? Werden hierzu gesonderte Verträge geschlossen?

Antwort:

Die Zuschüsse werden freigiebig geleistet. Ein Anspruch auf die Zuschüsse besteht nicht.

4. Ist daran gedacht, die Jugendförderung analog zur Förderung des LSB bis zum 27. Lebensjahr auszudehnen?

Antwort:

Die Möglichkeit ist in Betracht gezogen worden, Aus Sicht der Verwaltung sollte dies aktuell aber kein Thema sein, da die Richtlinien in anderen Punkten zu Gunsten der Sportvereine geändert worden sind. Nach einer Erprobung der neuen Richtlinien könnte hier aber ggf. nachgesteuert werden.

5. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass Sportarten, die mehr Fläche in Anspruch nehmen, unter den Gebühren finanziell weitaus stärker belastet werden als Sportarten mit geringem Flächenanspruch? Ist dies kompatibel mit dem Slogan „Sportstadt Hilden“, die vielfältig alle Sportarten fördern will. Gibt es Planungen der Stadtverwaltung, diesen Nachteil, sofern es sich nicht um ein Jugend- oder Wettkampfteam handelt, zu Gunsten des Sportes auszugleichen?

Antwort:

Im Entwurf der aktualisierten Entgeltordnung ist dieser Tatbestand in §5, 5.2 berücksichtigt, nämlich: Für die Nutzung durch Mannschaften, die aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs je eine ganze Halle (Zweifach- oder Dreifachhalle) bzw. einen ganzen Platz für die Durchführung von Trainingseinheiten benötigen, wird ein Entgelt je Stunde je Halle erhoben. Grundsätzlich ist eine Abrechnung pro Stunde und Hallendrittel geplant.

6. Sind langfristig weitere Erhöhungen der vorgeschlagenen Gebühr von 3€ (je Stunde & je Hallendrittel) geplant?

Antwort:

Die Entgelte sind marktüblich gestaltet und stehen insofern auch in Abhängigkeit zu den Entwicklungen der einschlägigen Verhältnisse.

7. Hat die Stadtverwaltung die Überlegung angestrengt, den Bemessungszeitraum statt auf den 1.1. eines Jahres auf den 31.12. des Vorjahres vorzuziehen, da Vereinsmitgliedschaften meist bis zu dem Jahresende laufen und damit gleichbedeutend die Mitgliederzahl auf Grund von Kündigungen deswegen zum 1.1. auf einem Tiefstand sind?

Antwort:

§5, 5.5 soll/kann nach Beratung im Ausschuss folgendermaßen angepasst werden: Eine Abrechnung findet grundsätzlich zum 31. Dezember und zum 30. Juni jedes Jahres rückwirkend statt. Einzelne Nutzungszeiten können sofort abgerechnet werden. Abgerechnet werden alle vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten, soweit diese nicht mit einem Vorlauf von zwei Wochen im Einzelfall für eine andere Nutzung frei gegeben wurden.

Fragen der AfD

Ad TOP N4:

Zwischen Finanzplan und neuen Ansätzen klafft eine nicht unerhebliche Lücke von 80T €. Die Begründung für diese Mehrausgabe ist nachvollziehbar: Kostenexplosion und Daseinsvorsorge. - Nicht nachvollziehbar ist für uns allerdings die Höhe der zu finanzierenden 413T €. Hier geben die Erläuterungen sowie der Entwurf selbst nicht ausreichend Zahlenmaterial, um die Diskrepanz zu den bisher veranschlagten 333T € rechnerisch nachvollziehen zu können. Hier bitten wir um die entspr. Zahlentransparenz.

Antwort:

Die 413.000,-€ beinhalten den Mehraufwand von 80.000,-€, der sich durch die Anpassung der Richtlinien ergibt, um die Daseinsvorsorge der Sportvereine in der aktuellen Krisenzeit zu sichern. Der ursprüngliche Ansatz vom 333.000,-€ setzt sich wie in der Darstellung abgebildet zusammen:

Die Verwaltung wird in der Sitzung den Ansatz erläutern und so versuchen, eine Zahlentransparenz herzustellen.

Fragen der FDP

zu SV 51/185/1 und 51/186/1 zu.

Da das Ziel der FDP Fraktion ist, dass die Arbeit der Vereine weitergeführt werden kann, da die Stadt diese Arbeit nicht übernehmen könnte und dieses auch in dieser Form nicht finanzierbar wäre, haben wir in unseren Augen eine große Verantwortung und möchten dieser nachkommen.

Mit den uns zur Verfügung gestellten Beschlussvorlage ist dieses jedoch nicht möglich, da uns eine vergleichbare Gegenüberstellung fehlen z.B.

1. Wie waren die Zuschüsse bisher?
Verweis Synopse
2. Ist die Förderung der Übungsleiter/in gleich geblieben?
Verweis Synopse
3. Werden die Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften sich ändern?
Verweis Synopse
4. Ist die Summe, die dem Stadtsportverband jährlich zu Verfügung steht, gleich geblieben?
Verweis Synopse
5. Sind die Preise in der Tarifordnung A und B geändert worden?
Verweis alte/neue Entgeltordnung (Anlage zur SV51/186/1)
6. Was genau hat sich jetzt bei der Nutzungsbestimmung im Vergleich zur der noch vorhandenen geändert etc.?
Verweis alte/neue Nutzungsordnung (Anlage zur SV51/186/1)

Die Umwandlung war kostspielig und die Verrechnungssätze sollten umgesetzt werden mit der Absprache der Vereine.

Frage: Sind die Vereine hinzugezogen worden? **Nein, nicht alle Sportvereine sind hinzugezogen worden. Es gab einen Austausch mit ausgesuchten Sportvereinen.**

Es sollen sich ja keine Nachteile durch die neugegründete Gesellschaft für die Vereine ergeben und um dieses ausschließen zu können, benötigt wir Vergleichsmaterial.

Eine Gegenüberstellung des Ist und zukünftigen Stands in der Beschlussvorlage wäre äußerst hilfreich, denn so ist die Vorlage für uns nicht beschlussfähig.

Ich bitte Sie die Fragen mit ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit die Zeit zur Bearbeitung meiner Mail nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Beata **Zielke**ns

Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Hilden. Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allen Sportinteressenten in Hilden umfassende Sportmöglichkeiten anbieten. Das erkennt die Stadt Hilden mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport zu beleben und nachhaltig zu fördern.

I. Allgemeines

1. Die Stadt Hilden fördert die Sportvereine durch die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die städtischen Sportstätten werden zu Schulsport-, Trainings- und Wettkampfwzwecken zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Sportanlagen wird durch die Entgeltrichtlinie für Sportanlagen und die allgemeinen Benutzungsbestimmungen geregelt.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach schriftlichem Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.
 1. Die Stadt Hilden fördert die Sportvereine durch die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen und durch die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die städtischen Sportstätten werden zu Schulsport-, Trainings- und Wettkampfwzwecken zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Sportanlagen wird durch die Entgeltrichtlinie für Sportanlagen und die allgemeinen Benutzungsbestimmungen geregelt.
 2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.

II. Fördervoraussetzungen

Förder- und zuschussberechtigt sind:

- a) Der Stadtsportverband Hilden e.V. als lokale Dachorganisation der Hildener Sportvereine
- b) Sportvereine, die gleichzeitig folgende Kriterien erfüllen müssen:
 - ihren Sitz in Hilden haben
 - dem Stadtsportverband Hilden e.V. angehören
 - einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Landessportbundes NRW angehören
 - gemeinnützig anerkannt (Steuerfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1977). Das angegebene Datum des Steuerbescheides darf nicht älter als 5 Jahre bzw. des vorläufigen Bescheides nicht älter als 3 Jahre sein.
 - mind. 15 Mitglieder haben

III. Fördermaßnahmen

1. Kinder- und Jugendförderung

Sportvereine mit mindestens 15 minderjährigen Mitgliedern erhalten für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum 27. Lebensjahr (bis zum 27. Geburtstag) einen Zuschuss in Höhe von 12 € pro Jahr. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Der vom Landessportbund bestätigte Bestandserhebungs-Meldebogen des aktuellen Jahres ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen. Bei einem Kinder- und Jugendanteil von mehr als 50% im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl wird der Kinder- und Jugendzuschuss auf 18 € erhöht.

2. Förderung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und/oder qualifizierten Trainerinnen und Trainern

Hildener Sportvereine, die vom Landessportbund anerkannte Übungsleiterinnen und -leiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe der durch den Landessportbund Nordrhein Westfalen festgelegten Zuwendung des aktuellen Jahres für anerkannte Leiter*innen der Übungsarbeit, mind. aber 100 € pro anerkannte Zuschusseinheit pro Jahr. Der Zuschussbescheid des aktuellen Jahres des Landessportbundes NRW ist bis zum 31.10. beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH einzureichen.

Zur Förderung qualifizierter Trainerinnen und Trainer müssen Ausbildungs- und Qualifizierungsunterlagen bis 31.10. beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH eingereicht werden. Der Zuschuss zur Förderung der im Folgenden genannten Ausbildungsstufen richtet sich zu 100 % nach der durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen festgelegten Zuwendung des aktuellen Jahres für anerkannte Leiter*innen der Übungsarbeit. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Ausbildung ab Lizenzstufe 1 und aufwärts im Bereich Breiten- und Leistungssport nach Ausbildungsschema des DOSB und seiner Fachverbände.
- Sportwissenschaftliches Studium mit den Schwerpunkten Lehramt, Trainingslehre, Freizeit-, Breiten-, Leistungssport
- Physiotherapeutische Ausbildung

3. Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

Für die aktive Teilnahme an Endkämpfen (Finalveranstaltungen) von Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften werden Hildener Sportvereinen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt. Die Teilnahme muss durch den jeweiligen Fachverband bescheinigt werden. Als Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des DOSB ausgeschrieben und vergeben hat. Den Nachweis hat der antragstellende Verein unaufgefordert zu erbringen. Die Teilnahme an den Meisterschaften ist durch offizielle Ergebnislisten nachzuweisen.

Fahrtkostenzuschuss:

Der Zuschuss beträgt 0,30 € pro Kilometer für die einfache Fahrt mit dem KFZ von Hilden zum Zielort. Bei Gruppenfahrten werden pro Fahrzeug vier Personen berücksichtigt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Fachverband die Fahrtkosten übernimmt.

Kosten für Reisen mit Bus, Bahn oder Flugzeug werden mit 50% der bezuschusst.

Übernachungskosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Wettbewerb liegen werden mit 50% der Gesamtkosten ohne Verpflegung bezuschusst.

Betreuungs- und Verpflegungszuschuss:

Für die Teilnahme an deutschen oder darüber hinaus gehenden Meisterschaften wird eine Verpflegungspauschale von 30 € pro Tag pro Sportler*in und Betreuer*in. für maximal drei Tage gewährt. Die Zahl der Mannschaftsportler*innen darf 16 nicht überschreiten, die Zahl der Betreuer*innen muss angemessen sein.

Mannschaften Hildener Sportvereine, die im Ligabetrieb für mind. eine Saison in der Oberliga und höher starten, erhalten einen Pauschalzuschuss von 100 € pro Auswärtsspieltag. Die Spielpläne sind zum Nachweis einzureichen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachverbände (z.B. Nationalmannschaften, Länderkämpfe, Kaderlehrgänge) wird nicht gefördert.

Hildener Bürger/innen, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss.

Die Zuschussanträge sollen schriftlich in der Regel einmal jährlich vollständig bis spätestens 30.11. im Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorgelegt werden.

4. Förderung des Stadtssportverbandes

Zur Unterstützung der allgemeinen Tätigkeit des Stadtssportverbandes und zur Förderung der Zusammenarbeit von Sportverwaltung und Stadtssportverband, sowie für die jährlich stattfindende Sportabzeichenaktion wird dem Verband ein Zuschuss in Höhe von 12.200 € gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist in Form des jeweiligen Jahresabschlusses bis 31.03. des Folgejahres dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen.

5. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

Die Austragung von besonderen Sportveranstaltungen kann auf Antrag finanziell gefördert werden. Bezuschusst werden nicht gedeckte Kosten, die unter Berücksichtigung anderer möglicher Einnahmen und Zuschüsse entstanden sind. Es kann ein Zuschuss von bis zu 3.000 € bewilligt werden. Der Antrag ist rechtzeitig – in der Regel drei Monate vor dem Veranstaltungstermin – mit dem Veranstaltungskonzept und dem alle Einnahmen und Ausgaben beinhaltenden Finanzierungsplan vorzulegen.

Zu den besonderen Veranstaltungen zählen:

- Endrunde deutsche und darüber hinaus gehende Meisterschaften
- Endspiel deutsche und darüber hinaus gehende Meisterschaften
- Überregionale und internationale Sportveranstaltungen wobei mindestens ein Drittel der Teilnehmer*innen bzw. Mannschaften nicht aus NRW stammen dürfen

- Veranstaltungen mit besonderem Schwerpunkt und gesamtstädtischem Interesse (z.B. Inklusion, Integration, Geschlecht, Diversität)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Nachwuchssport

6. Förderung von besonderen Projekten

Besondere Projekte können auf Antrag finanziell gefördert werden. Zur Bewältigung personeller und organisatorischer Aufgaben im Rahmen und zur Durchführung besonderer Projekte, stehen dem Stadtsportverband Hilden jährlich 15.000 € zur Verfügung, der für die Bearbeitung der Anträge sowie Bewertung und Auszahlung verantwortlich ist.

Besondere Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Projekte, die mindestens eine Laufzeit von drei Jahren beanspruchen
- Projekte, die durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen gefördert werden und deren Kosten durch Zuschussmittel des LSB nicht gedeckt sind
- Kooperationsprojekte mit den Sport fördernden Organisationen und Einrichtungen
- Schwerpunktprojekte von besonderem gesamtstädtischem Interesse, wie z.B. in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht, Diversität

Um die Kontinuität von Projekten zu gewährleisten, erfolgt die Bezuschussung über gesamt drei Jahre:

Zuschuss für das erste Jahr:	2.000 €
Zuschuss für das zweite Jahr:	1.500 €
Zuschuss für das dritte Jahr:	1.000 €

7. Vereinsjubiläen

Sportvereine, die auf ein 25, 50, 75, 100 jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten im Jubiläumsjahr eine Zuwendung in Höhe von 5 € für jedes Jahr, max. 500 €.

8. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportstätten

Hildener Sportvereinen wird für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportanlagen auf schriftlichen Antrag ein städtischer Zuschuss gewährt. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.10. zu stellen. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und dieser den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu tragen hat
- die Sportanlagen dauerhaft angemietet oder gepachtet sind und der Verein den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu zahlen hat
- die Sportanlagen auf Hildener Stadtgebiet liegen
- sich die Sportanlage in einem gepflegten Zustand befindet
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlagen dem Schulsport und städtischen Ferienangeboten zur Verfügung stellt.

Ein Verwendungsnachweis (Vordruck) ist dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen.

Zuschüsse werden jährlich in folgender Höhe gewährt:

Vereinsheim	500 €
Kleinspielfeld	500 €
Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)	1.000 €
Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m	1.500 €
Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m	1.000 €
Tennisspielfelder	
a) je Freiplatz	150 €
b) je Hallenplatz	250 €
Reitanlagen	
a) je Reitfreianlage	1.000 €
b) je Reithalle	1.500 €
Bootshallen	500 €
Steganlagen	200 €
Schießanlagen pro Stand	30 €
Sportkegelanlagen pro Bahn	50 €
Billard pro Tisch	50 €
Boule Anlage	300 €
Beachvolleyball pro Feld	300 €

Der Zuschussgeber behält sich vor, Unterhaltungskostenzuschüsse zu kürzen bzw. zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein trotz Aufforderung seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

9. Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Sportplatzpflegegeräten

Die Grundausrüstung für die Sportanlagen im Eigentum der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH werden von diesen gestellt. Die über die Grundausrüstung hinausgehenden Sportgeräte werden von den Nutzern beschafft. Zur Anschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für die Ausübung und Ausführung des Sportes notwendig sind, und zur Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten (bewegliches Anlagevermögen) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag in Höhe von bis zu 40% der nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 3.200 € gewährt. Drittleistungen (zum Beispiel durch den Landessportbund und durch Fachverbände) sind vorab anzurechnen. Nicht zuschussfähig sind Verbrauchsmaterialien wie Bälle, Sportbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände etc.

Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangsdatums (per Post, Fax, Mail) bearbeitet. Die Wartefrist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht angeschafft worden sind. Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und mindestens einem Vergleichsangebot bei der Verwaltung einzureichen. Zu bezuschussende Sport- und Pflegegeräte können erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Stadt angeschafft werden, sofern nicht einer vorzeitigen Anschaffung schriftlich zugestimmt wurde.

10. Zuschüsse zum Bau, zu Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen

Bei eigenen Sportbau-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben wird Hildener Sportvereinen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein städtischer

Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt. Bei Neubaumaßnahmen werden die Vereine vorrangig durch die Bereitstellung von erschlossenen Grundstücken im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt unterstützt. Ein Baukostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Verein ein vereinseigenes Grundstück für den Bau einer eigenen Anlage nutzt.

Für Bau-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Wert wiederherstellende oder Wert verbessernde Maßnahmen) wird eine Wertgrenze für ein Mindestvolumen der Maßnahme in Höhe von 15.000 € festgesetzt. Die Anerkennung von Eigenleistungen der Vereine ist dabei grundsätzlich mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohns möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 30% der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen. Vorab sind Bundes- und Landeszuschüsse, Versicherungsleistungen etc. anzurechnen. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre sind möglich.

Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangsdatums (per Post, Fax, Mail) bearbeitet. Die Frist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch Vorlage von mindestens drei Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, nachzuweisen. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist möglich.

Nicht gefördert werden Grundstückskäufe, wirtschaftliche Bereiche (zum Beispiel Küchen, Gastronomie, Wohnungen etc.). Der formlose Antrag ist mit den entsprechenden Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen.

IV. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale

Die Mittel der jährlich vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Sportpauschale werden mit 40% der Gesamtsumme für Vereinsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien Nr. III.9 und III.10 bereitgestellt. 60 % der Mittel aus der Sportpauschale werden für Sportanlagen im Eigentum der Stadt Hilden oder der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH bereitgestellt.

V. Verfahren

Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unter den Summen des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern und eine entsprechende Rückforderung auszusprechen. Werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

Für Zuschüsse nach III.9 und III.10 der Richtlinien ist ein ordnungsgemäß geführter Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Zuschussgeber steht das Recht zu, in die Originale

der Kassenunterlagen und Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen. Das gleiche Recht steht dem städtischen Beratungs- und Prüfungsamt zu.

VI. Zuständigkeiten

Über die Gewährung der Zuschüsse nach Abschnitt III.1 bis III.9 (ausgenommen III. 6.) entscheidet die Verwaltung; über die Zuschüsse nach Abschnitt III.10 der Ausschuss für Schule und Sport.

VII. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2022 treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die alte Fassung der Sportförderrichtlinien und alle bislang zur Sportförderung und zur Verwendung der Sportpauschale gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Synopse Zuschussrichtlinien

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereinen zum 01.01.2021	Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Hildener Sportvereinen zum 01.01.2023 Änderungen in ROT Änderung in GRÜN / SSA 21.11.2022
Präambel Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Hilden. Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allen Sportinteressenten in Hilden umfassende Sportmöglichkeiten anbieten. Das erkennt die Stadt Hilden mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport sowie den Schulsport zu beleben und nachhaltig zu fördern.	Präambel Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Hilden. Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allen Sportinteressenten in Hilden umfassende Sportmöglichkeiten anbieten. Das erkennt die Stadt Hilden mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport sowie den Schulsport zu beleben und nachhaltig zu fördern.
<u>I. Allgemeines</u> 1. Die Stadt Hilden fördert die Sportvereine durch die gebührenfreie Bereitstellung von städtischen Sportanlagen und durch die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die städtischen Sportstätten werden zu Trainings- und Wettkampfszwecken in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt: Schulen, Sportvereine, Gesundheits-, Freizeit-, Dienstsportgruppen und Volkshochschule. 2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.	<u>I. Allgemeines</u> 1. Die Stadt Hilden fördert die Sportvereine durch die gebührenfreie Bereitstellung von städtischen Sportanlagen und durch die Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die städtischen Sportstätten werden zu Schulsport-, Trainings- und Wettkampfszwecken in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt: Schulen, Sportvereine, Gesundheits-, Freizeit-, Dienstsportgruppen und Volkshochschule. Die Nutzung der Sportanlagen wird durch die Entgeltrichtlinie für Sportanlagen und die allgemeinen Benutzungsbestimmungen geregelt. 2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.
<u>II. Fördervoraussetzungen</u> Förder- und zuschussberechtigt sind:	<u>II. Fördervoraussetzungen</u> Förder- und zuschussberechtigt sind:

a) Der Stadtsportverband als lokale Dachorganisation der Hildener Sportvereine b) Sportvereine, die gleichzeitig folgende Kriterien erfüllen müssen: - ihren Sitz in Hilden haben - dem Stadtsportverband angehören - einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Landessportbundes NRW angehören - als gemeinnützig anerkannt sind - mind. 15 Mitglieder haben	c) Der Stadtsportverband Hilden e.V. als lokale Dachorganisation der Hildener Sportvereine d) Sportvereine, die gleichzeitig folgende Kriterien erfüllen müssen: - ihren Sitz in Hilden haben - dem Stadtsportverband Hilden e.V. angehören - einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Landessportbundes NRW angehören - gemeinnützig anerkannt (Steuerfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1977). Das angegebene Datum des Steuerbescheides darf nicht älter als 5 Jahre bzw. des vorläufigen Bescheides nicht älter als 3 Jahre sein. - mind. 15 Mitglieder haben
<u>III. Fördermaßnahmen</u> 1. Kinder- und Jugendförderung Sportvereine mit mindestens 15 Minderjährigen erhalten für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 6 € pro Jahr. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Der vom Landessportbund bestätigte Meldebogen des aktuellen Jahres ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Verwaltung vorzulegen. Der Zuschussbetrag in Höhe von 6 € pro jugendlichem Mitglied erhöht sich anteilig um den am Jahresende noch verfügbaren und aufzuteilenden Betrag an Haushaltsmitteln für die Sportförderung. Ein Verwendungsnachweis (Vordruck) ist beim Sportbüro vorzulegen.	<u>III. Fördermaßnahmen</u> 1. Kinder- und Jugendförderung Sportvereine mit mindestens 15 minderjährigen Mitgliedern erhalten für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum 48. 27. Lebensjahr (bis zum 18. 27. Geburtstag) einen Zuschuss in Höhe von 12 € pro Jahr. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Der vom Landessportbund bestätigte Bestandserhebungs-Meldebogen des aktuellen Jahres ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH der Verwaltung vorzulegen. Bei einem Kinder- und Jugendanteil von mehr als 50% im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl wird der Kinder- und Jugendzuschuss auf 18 € erhöht. Der Zuschussbetrag in Höhe von 6 € pro jugendlichem Mitglied erhöht sich anteilig um den am Jahresende noch verfügbaren und aufzuteilenden Betrag an Haushaltsmitteln für die Sportförderung.

	Ein Verwendungsnachweis (Vordruck) ist beim Sportbüro vorzulegen.
2. Förderung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern Hildener Sportvereine, die vom Landessportbund anerkannte Übungsleiterinnen und -leiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 70 € pro anerkannte Zuschusseinheit pro Jahr. Der Zuschussbescheid des aktuellen Jahres des Landessportbundes NRW ist bis zum 31.10. beim Sportbüro einzureichen.	2. Förderung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und/oder qualifizierten Trainerinnen und Trainern Hildener Sportvereine, die vom Landessportbund anerkannte Übungsleiterinnen und -leiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 70 € pro anerkannte Zuschusseinheit pro Jahr. Der Zuschussbescheid des aktuellen Jahres des Landessportbundes NRW ist bis zum 31.10. beim Sportbüro einzureichen. der durch den Landessportbund Nordrhein Westfalen festgelegten Zuwendung des aktuellen Jahres für anerkannte Leiter*innen der Übungsarbeit, mind. aber 100 € pro anerkannte Zuschusseinheit pro Jahr. Der Zuschussbescheid des aktuellen Jahres des Landessportbundes NRW ist bis zum 31.10. beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH einzureichen. Zur Förderung qualifizierter Trainerinnen und Trainer müssen Ausbildungs- und Qualifizierungsunterlagen bis 31.10. beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH eingereicht werden. Der Zuschuss zur Förderung der im Folgenden genannten Ausbildungsstufen richtet sich zu 100 % nach der durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen festgelegten Zuwendung des aktuellen Jahres für anerkannte Leiter*innen der Übungsarbeit. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden: - Ausbildung ab Lizenzstufe 1 und aufwärts im Bereich Breiten- und Leistungssport nach Ausbildungsschema des DOSB und seiner Fachverbände. - Sportwissenschaftliches Studium mit den Schwerpunkten Lehramt, Trainingslehre, Freizeit-, Breiten-, Leistungssport - Physiotherapeutische Ausbildung
3. Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften	3. Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

Für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Betreuer und Betreuerinnen an Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften können Hildener Vereinen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften müssen durch den jeweiligen Fachverband bescheinigt werden. Als Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des DOSB ausgeschrieben und vergeben hat. Den Nachweis hat der antragstellende Verein unaufgefordert zu erbringen.

Der Zuschuss beträgt 0,30 € pro Kilometer für die einfache Fahrt von Hilden zum Zielort. Bei Gruppenfahrten werden pro Fahrzeug vier Personen berücksichtigt. Der Austragungsort muss wenigstens 75 Kilometer entfernt liegen. Bei Meisterschaften außerhalb Deutschlands wird für die Kilometerpauschale eine maximale Entfernungsgrenze von 1.000 Kilometer festgelegt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Fachverband die Fahrtkosten übernimmt.

~~Für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Betreuer und Betreuerinnen an Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften können Hildener Vereinen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften müssen durch den jeweiligen Fachverband bescheinigt werden. Als Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des DOSB ausgeschrieben und vergeben hat. Den Nachweis hat der antragstellende Verein unaufgefordert zu erbringen.~~

Für die aktive Teilnahme an **Endkämpfen (Finalveranstaltungen)** von Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften werden Hildener Sportvereinen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt. Die Teilnahme muss durch den jeweiligen Fachverband bescheinigt werden. Als Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des DOSB ausgeschrieben und vergeben hat. Den Nachweis hat der antragstellende Verein unaufgefordert zu erbringen. Die Teilnahme an den Meisterschaften ist durch offizielle Ergebnislisten nachzuweisen.

Fahrtkostenzuschuss:

Der Zuschuss beträgt 0,30 € pro Kilometer für die einfache Fahrt **mit dem KFZ** von Hilden zum Zielort. Bei Gruppenfahrten werden pro Fahrzeug vier Personen berücksichtigt. ~~Der Austragungsort muss wenigstens 75 Kilometer entfernt liegen. Bei Meisterschaften außerhalb Deutschlands wird für die Kilometerpauschale eine maximale Entfernungsgrenze von 1.000 Kilometer festgelegt.~~ Der Zuschuss entfällt, wenn der Fachverband die Fahrtkosten übernimmt.

Kosten für Reisen mit Bus, Bahn oder Flugzeug werden mit 50% der bezuschusst.

Übernachungskosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Wettbewerb liegen werden mit 50% der Gesamtkosten ohne Verpflegung bezuschusst.

Hildener Bürger/innen, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss. Amateur- und Jugendmannschaften, die der höchsten nationalen Wettkampfklasse angehören, können einen Pauschalzuschuss von 100 € pro Auswärtsspieltag erhalten. Für die Teilnahme an deutschen oder darüber hinaus gehenden Meisterschaften wird eine Verpflegungspauschale von 30 € pro Tag für maximal drei Tage gewährt. Der Pauschalzuschuss und die Verpflegungspauschale können nicht gleichzeitig für eine Veranstaltung beantragt werden. Die Zuschussanträge sollen schriftlich in der Regel einmal jährlich vollständig bis spätestens 30.11. im Sportbüro vorgelegt werden.	Betreuungs- und Verpflegungszuschuss: Für die Teilnahme an deutschen oder darüber hinaus gehenden Meisterschaften wird eine Verpflegungspauschale von 30 € pro Tag pro Sportler*in und Betreuer*in. für maximal drei Tage gewährt. Die Zahl der Mannschaftsportler*innen darf 16 nicht überschreiten, die Zahl der Betreuer*innen muss angemessen sein. Mannschaften Hildener Sportvereine, die im Ligabetrieb für mind. eine Saison in der Oberliga und höher starten, erhalten einen Pauschalzuschuss von 100 € pro Auswärtsspieltag. Die Spielpläne sind zum Nachweis einzureichen. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachverbände (z.B. Nationalmannschaften, Länderkämpfe, Kaderlehrgänge) wird nicht gefördert. Hildener Bürger/innen, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss. Amateur- und Jugendmannschaften, die der höchsten nationalen Wettkampfklasse angehören, können einen Pauschalzuschuss von 100 € pro Auswärtsspieltag erhalten. Für die Teilnahme an deutschen oder darüber hinaus gehenden Meisterschaften wird eine Verpflegungspauschale von 30 € pro Tag für maximal drei Tage gewährt. Der Pauschalzuschuss und die Verpflegungspauschale können nicht gleichzeitig für eine Veranstaltung beantragt werden. Die Zuschussanträge sollen schriftlich in der Regel einmal jährlich vollständig bis spätestens 30.11. im Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorgelegt werden.
4. Förderung des Stadtsportverbandes	4. Förderung des Stadtsportverbandes

Zur Unterstützung der allgemeinen Tätigkeit des Stadtsportverbandes und zur Förderung der Zusammenarbeit von Sportverwaltung und Stadtsportverband, sowie für die jährlich stattfindende Sportabzeichenaktion wird dem Verband ein Zuschuss in Höhe von 12.200 € gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist in Form des jeweiligen Jahresabschlusses bis 31.03. des Folgejahres dem Sportbüro vorzulegen.	Zur Unterstützung der allgemeinen Tätigkeit des Stadtsportverbandes und zur Förderung der Zusammenarbeit von Sportverwaltung und Stadtsportverband, sowie für die jährlich stattfindende Sportabzeichenaktion wird dem Verband ein Zuschuss in Höhe von 12.200 € gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist in Form des jeweiligen Jahresabschlusses bis 31.03. des Folgejahres dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen.
5. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen Besondere Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Hilden können auf Antrag finanziell gefördert werden. Bezuschusst werden nicht gedeckte Kosten, die unter Berücksichtigung der anderen möglichen Einnahmen und Zuschüsse entstanden sind. Es kann ein Zuschuss bis zu 3.000 € bewilligt werden. Der Antrag ist rechtzeitig – in der Regel drei Monate vor dem Veranstaltungstermin – mit dem Veranstaltungskonzept und dem alle Einnahmen und Ausgaben beinhaltenden Finanzierungsplan vorzulegen.	5. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen Besondere Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Hilden können auf Antrag finanziell gefördert werden. Die Austragung von besonderen Sportveranstaltungen kann auf Antrag finanziell gefördert werden. Bezuschusst werden nicht gedeckte Kosten, die unter Berücksichtigung anderer möglicher Einnahmen und Zuschüsse entstanden sind. Es kann ein Zuschuss von bis zu 3.000 € bewilligt werden. Der Antrag ist rechtzeitig – in der Regel drei Monate vor dem Veranstaltungstermin – mit dem Veranstaltungskonzept und dem alle Einnahmen und Ausgaben beinhaltenden Finanzierungsplan vorzulegen. Zu den besonderen Veranstaltungen zählen: - Endrunde deutsche und darüber hinaus gehende Meisterschaften - Endspiel deutsche und darüber hinaus gehende Meisterschaften - Überregionale und internationale Sportveranstaltungen wobei mindestens ein Drittel der Teilnehmer*innen bzw. Mannschaften nicht aus NRW stammen dürfen - Veranstaltungen mit besonderem Schwerpunkt und gesamtstädtischem Interesse (z.B. Inklusion, Integration, Geschlecht, Diversität)

	- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Nachwuchssport Es können je Verein pro Jahr maximal 3.000 € abgerufen werden.
	6. Förderung von besonderen Projekten Besondere Projekte können auf Antrag finanziell gefördert werden. Zur Bewältigung personeller und organisatorischer Aufgaben im Rahmen und zur Durchführung besonderer Projekte, stehen dem Stadtsportverband Hilden jährlich 15.000 € zur Verfügung, der für die Bearbeitung der Anträge sowie Bewertung und Auszahlung verantwortlich ist. Besondere Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind: - Projekte, die mindestens eine Laufzeit von drei Jahren beanspruchen - Projekte, die durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen gefördert werden und deren Kosten durch Zuschussmittel des LSB nicht gedeckt sind - Kooperationsprojekte mit den Sport fördernden Organisationen und Einrichtungen - Schwerpunktprojekte von besonderem gesamtstädtischem Interesse, wie z.B. in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht, Diversität Um die Kontinuität von Projekten zu gewährleisten, erfolgt die Bezuschussung über gesamt drei Jahre: Zuschuss für das erste Jahr: 2.000 € Zuschuss für das zweite Jahr: 1.500 € Zuschuss für das dritte Jahr: 1.000 €
6. Vereinsjubiläen	7. Vereinsjubiläen

Sportvereine, die auf ein 25, 50, 75, 100 usw. jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 5 € für jedes Jahr, max. 750 €.	Sportvereine, die auf ein 25, 50, 75, 100 jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten im Jubiläumsjahr eine Zuwendung in Höhe von 5 € für jedes Jahr, max. 750 500 €.
7. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportstätten Hildener Sportvereinen kann für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportanlagen auf schriftlichen Antrag hin ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.10. zu stellen. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass - die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und dieser den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu tragen hat - die Sportanlagen dauerhaft angemietet oder gepachtet sind und der Verein den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu zahlen hat - die Sportanlagen auf Hildener Stadtgebiet liegen - sich die Sportanlage in einem gepflegten Zustand befindet - der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlagen dem Schulsport und städtischen Ferienangeboten zur Verfügung stellt. Sportanlagen, die weder gepachtet, gemietet oder vereinseigen sind, jedoch durch den Verein für den Sportbetrieb gepflegt werden, können im Einzelfall und nach Rücksprache mit der Amtsleitung durch die Sportvereine gegen Entgelt unterhalten und betrieben werden. Auf die umsatzsteuerliche Anforderung wird an dieser Stelle verwiesen. Ein Verwendungsnachweis (Vordruck) ist dem Sportbüro vorzulegen. Zuschüsse werden jährlich in folgender Höhe gewährt:	8. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportstätten Hildener Sportvereinen wird für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener und dauerhaft angemieteter und gepachteter Sportanlagen auf schriftlichen Antrag ein städtischer Zuschuss gewährt. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.10. zu stellen. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass - die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und dieser den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu tragen hat - die Sportanlagen dauerhaft angemietet oder gepachtet sind und der Verein den Unterhaltungs- und Pflegeaufwand zu zahlen hat - die Sportanlagen auf Hildener Stadtgebiet liegen - sich die Sportanlage in einem gepflegten Zustand befindet - der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlagen dem Schulsport und städtischen Ferienangeboten zur Verfügung stellt. Sportanlagen, die weder gepachtet, gemietet oder vereinseigen sind, jedoch durch den Verein für den Sportbetrieb gepflegt werden, können im Einzelfall und nach Rücksprache mit der Amtsleitung durch die Sportvereine gegen Entgelt unterhalten und betrieben werden. Auf die umsatzsteuerliche Anforderung wird an dieser Stelle verwiesen. Ein Verwendungsnachweis (Vordruck) ist dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen.

<table> <tr> <td>Vereinsheim</td><td>250 €</td></tr> <tr> <td>Sportplatz</td><td>1.000 €</td></tr> <tr> <td>Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)</td><td>500 €</td></tr> <tr> <td>Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m</td><td>1.500 €</td></tr> <tr> <td>Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m</td><td>1.000 €</td></tr> <tr> <td>Tennispielfelder</td><td></td></tr> <tr> <td>a) je Freiplatz</td><td>150 €</td></tr> <tr> <td>b) je Hallenplatz</td><td>250 €</td></tr> <tr> <td>Reitanlagen</td><td></td></tr> <tr> <td>a) je Reitfreianlage</td><td>250 €</td></tr> <tr> <td>b) je Reithalle</td><td>500 €</td></tr> <tr> <td>Bootshallen</td><td>500 €</td></tr> <tr> <td>Steganlagen</td><td>200 €</td></tr> <tr> <td>Schießanlagen pro Stand</td><td>30 €</td></tr> <tr> <td>Sportkegelanlagen pro Bahn</td><td>150 €</td></tr> <tr> <td>Billard pro Tisch</td><td>100 €</td></tr> <tr> <td>Bouleanlage</td><td>300 €</td></tr> <tr> <td>Beachvolleyball pro Feld</td><td>100 €</td></tr> </table> Die Stadt behält sich vor, Unterhaltungskostenzuschüsse zu kürzen bzw. zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein trotz Aufforderung seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.	Vereinsheim	250 €	Sportplatz	1.000 €	Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)	500 €	Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m	1.500 €	Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m	1.000 €	Tennispielfelder		a) je Freiplatz	150 €	b) je Hallenplatz	250 €	Reitanlagen		a) je Reitfreianlage	250 €	b) je Reithalle	500 €	Bootshallen	500 €	Steganlagen	200 €	Schießanlagen pro Stand	30 €	Sportkegelanlagen pro Bahn	150 €	Billard pro Tisch	100 €	Bouleanlage	300 €	Beachvolleyball pro Feld	100 €	Zuschüsse werden jährlich in folgender Höhe gewährt: <table> <tr> <td>Vereinsheim</td><td>500 €</td></tr> <tr> <td>Sportplatz</td><td>1.000 €</td></tr> <tr> <td>Kleinspielfeld</td><td>500 €</td></tr> <tr> <td>Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)</td><td>1.000 €</td></tr> <tr> <td>Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m</td><td>1.500 €</td></tr> <tr> <td>Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m</td><td>1.000 €</td></tr> <tr> <td>Tennispielfelder</td><td></td></tr> <tr> <td>a) je Freiplatz</td><td>150 €</td></tr> <tr> <td>b) je Hallenplatz</td><td>250 €</td></tr> <tr> <td>Reitanlagen</td><td></td></tr> <tr> <td>a) je Reitfreianlage</td><td>1.000 €</td></tr> <tr> <td>b) je Reithalle</td><td>1.500 €</td></tr> <tr> <td>Bootshallen</td><td>500 €</td></tr> <tr> <td>Steganlagen</td><td>200 €</td></tr> <tr> <td>Schießanlagen pro Stand</td><td>30 €</td></tr> <tr> <td>Sportkegelanlagen pro Bahn</td><td>50 €</td></tr> <tr> <td>Billard pro Tisch</td><td>50 €</td></tr> <tr> <td>Boule Anlage</td><td>300 €</td></tr> <tr> <td>Beachvolleyball pro Feld</td><td>300 €</td></tr> </table> Die Stadt Der Zuschussgeber behält sich vor, Unterhaltungskostenzuschüsse zu kürzen bzw. zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein trotz Aufforderung seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.	Vereinsheim	500 €	Sportplatz	1.000 €	Kleinspielfeld	500 €	Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)	1.000 €	Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m	1.500 €	Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m	1.000 €	Tennispielfelder		a) je Freiplatz	150 €	b) je Hallenplatz	250 €	Reitanlagen		a) je Reitfreianlage	1.000 €	b) je Reithalle	1.500 €	Bootshallen	500 €	Steganlagen	200 €	Schießanlagen pro Stand	30 €	Sportkegelanlagen pro Bahn	50 €	Billard pro Tisch	50 €	Boule Anlage	300 €	Beachvolleyball pro Feld	300 €
Vereinsheim	250 €																																																																										
Sportplatz	1.000 €																																																																										
Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)	500 €																																																																										
Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m	1.500 €																																																																										
Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m	1.000 €																																																																										
Tennispielfelder																																																																											
a) je Freiplatz	150 €																																																																										
b) je Hallenplatz	250 €																																																																										
Reitanlagen																																																																											
a) je Reitfreianlage	250 €																																																																										
b) je Reithalle	500 €																																																																										
Bootshallen	500 €																																																																										
Steganlagen	200 €																																																																										
Schießanlagen pro Stand	30 €																																																																										
Sportkegelanlagen pro Bahn	150 €																																																																										
Billard pro Tisch	100 €																																																																										
Bouleanlage	300 €																																																																										
Beachvolleyball pro Feld	100 €																																																																										
Vereinsheim	500 €																																																																										
Sportplatz	1.000 €																																																																										
Kleinspielfeld	500 €																																																																										
Umkleidegebäude (4 Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen)	1.000 €																																																																										
Sporthalle Mindestgröße 15 x 27 m	1.500 €																																																																										
Gymnastikhalle Mindestgröße 10 x 12 m	1.000 €																																																																										
Tennispielfelder																																																																											
a) je Freiplatz	150 €																																																																										
b) je Hallenplatz	250 €																																																																										
Reitanlagen																																																																											
a) je Reitfreianlage	1.000 €																																																																										
b) je Reithalle	1.500 €																																																																										
Bootshallen	500 €																																																																										
Steganlagen	200 €																																																																										
Schießanlagen pro Stand	30 €																																																																										
Sportkegelanlagen pro Bahn	50 €																																																																										
Billard pro Tisch	50 €																																																																										
Boule Anlage	300 €																																																																										
Beachvolleyball pro Feld	300 €																																																																										
8. Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Sportplatzpflegegeräten Die Grundausstattung für die städtischen Sportanlagen beschafft und unterhält die Stadt Hilden.	9. Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Sportplatzpflegegeräten Die Grundausstattung für die städtischen Sportanlagen beschafft und unterhält die Stadt Hilden. im Eigentum der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH werden von diesen gestellt.																																																																										

Die über die Grundausrüstung hinausgehenden Sportgeräte werden von den Nutzern beschafft. Zur Anschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für die Ausübung und Ausführung des Sportes notwendig sind, und zur Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten (bewegliches Anlagevermögen) können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse aus Mitteln der Sportpauschale in Höhe von bis zu 40% der nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 3.200 € gewährt werden. Drittleistungen (zum Beispiel durch den Landessportbund und durch Fachverbände) sind vorab anzurechnen. Nicht zuschussfähig sind Verbrauchsmaterialien wie Bälle, Sportbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände etc. Die Wartefrist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht gekauft worden sind. Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und Vergleichsangeboten bei der Verwaltung einzureichen. Die Sport- und Pflegegeräte können erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Stadt angeschafft werden, sofern nicht durch das Sportbüro einer vorzeitigen Anschaffung schriftlich zugestimmt wurde.	Die über die Grundausrüstung hinausgehenden Sportgeräte werden von den Nutzern beschafft. Zur Anschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für die Ausübung und Ausführung des Sportes notwendig sind, und zur Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten (bewegliches Anlagevermögen) können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse aus Mitteln der Sportpauschale werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag in Höhe von bis zu 40% der nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 3.200 € gewährt werden. Drittleistungen (zum Beispiel durch den Landessportbund und durch Fachverbände) sind vorab anzurechnen. Nicht zuschussfähig sind Verbrauchsmaterialien wie Bälle, Sportbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände etc. Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangsdatums (per Post, Fax, Mail) bearbeitet. Die Wartefrist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht angeschafft worden sind. Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und mindestens einem Vergleichsangebot bei der Verwaltung einzureichen. Die Sport- und Pflegegeräte können erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Stadt angeschafft werden, Zu bezuschussende Bezuschusste Sport- und Pflegegeräte können erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Stadt angeschafft werden, sofern nicht einer vorzeitigen Anschaffung schriftlich zugestimmt wurde.
9. Zuschüsse zum Bau, zu Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen Bei eigenen Sportbau-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben kann Hildener Sportvereinen ein städtischer Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt werden.	10. Zuschüsse zum Bau, zu Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen Bei eigenen Sportbau-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben wird Hildener Sportvereinen im Rahmen der zur Verfügung

Bei Neubaumaßnahmen werden die Vereine vorrangig durch die Bereitstellung von erschlossenen Grundstücken im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt unterstützt. Ein Baukostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Verein ein vereinseigenes Grundstück für den Bau einer eigenen Anlage nutzt.

Für Bau-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Wert wiederherstellende oder Wert verbessernde Maßnahmen) wird eine Wertgrenze für ein Mindestvolumen der Maßnahme in Höhe von 15.000 € festgesetzt. Die Anerkennung von Eigenleistungen der Vereine ist dabei grundsätzlich mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohns möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 30% der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen. Vorab sind Bundes- und Landeszuschüsse, Versicherungsleistungen etc. anzurechnen. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre sind möglich.

Die Frist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch Vorlage von mindestens drei Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, nachzuweisen. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist möglich.

Nicht gefördert werden Grundstückskäufe, wirtschaftliche Bereiche (zum Beispiel Küchen, Gastronomie, Wohnungen etc.). Der formlose Antrag ist mit den entsprechenden Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen beim Sportbüro der Stadtverwaltung vorzulegen.

stehenden Haushaltsmittel ein städtischer Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale gewährt.

Bei Neubaumaßnahmen werden die Vereine vorrangig durch die Bereitstellung von erschlossenen Grundstücken im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt unterstützt. Ein Baukostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Verein ein vereinseigenes Grundstück für den Bau einer eigenen Anlage nutzt.

Für Bau-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Wert wiederherstellende oder Wert verbessernde Maßnahmen) wird eine Wertgrenze für ein Mindestvolumen der Maßnahme in Höhe von 15.000 € festgesetzt. Die Anerkennung von Eigenleistungen der Vereine ist dabei grundsätzlich mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohns möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 30% der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen. Vorab sind Bundes- und Landeszuschüsse, Versicherungsleistungen etc. anzurechnen. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre sind möglich.

Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangsdatums (per Post, Fax, Mail) bearbeitet. Die Frist für Wiederholungsanträge beträgt zwei Jahre.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch Vorlage von mindestens drei Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, nachzuweisen. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist möglich.

Nicht gefördert werden Grundstückskäufe, wirtschaftliche Bereiche (zum Beispiel Küchen, Gastronomie, Wohnungen etc.). Der formlose Antrag ist mit den entsprechenden Planungsunterlagen und

	Kostenkalkulationen beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadtverwaltung vorzulegen.
<u>IV. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale</u> Die Mittel der jährlich vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Sportpauschale werden mit 40% der Gesamtsumme für Vereinsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien Nr. III.8 und III.9 verwendet. Die restlichen Mittel werden für städtische Maßnahmen zur Verfügung gestellt. In einem Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel für Vereinsmaßnahmen werden mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres zur Verwendung von zweckgebundenen städtischen Maßnahmen in den Haushalt zurückgeführt.	<u>IV. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale</u> Die Mittel der jährlich vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Sportpauschale werden mit 40% der Gesamtsumme für Vereinsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien Nr. III.9 und III.10 verwendet bereit gestellt. Die restlichen Mittel werden für städtische Maßnahmen zur Verfügung gestellt. In einem Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel für Vereinsmaßnahmen werden mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres zur Verwendung von zweckgebundenen städtischen Maßnahmen in den Haushalt zurückgeführt. 60 % der Mittel aus der Sportpauschale werden für Sportanlagen im Eigentum der Stadt Hilden oder der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH bereitgestellt.
<u>V. Verfahren</u> Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unter den Summen des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern und eine entsprechende Rückforderung auszusprechen. Werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Zuschuss zurückzufordern. Für Zuschüsse nach III.8 und III.9 der Richtlinien ist ein ordnungsgemäß geführter Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwaltung steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen und Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu	<u>V. Verfahren</u> Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Hauptvereins. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unter den Summen des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern und eine entsprechende Rückforderung auszusprechen. Werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Zuschuss zurückzufordern. so kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Für Zuschüsse nach III.9 und III.10 der Richtlinien ist ein ordnungsgemäß geführter Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwaltung Dem Zuschussgeber steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen und Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen

verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen. Das gleiche Recht steht dem städtischen Beratungs- und Prüfungsamt zu.	oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen. Das gleiche Recht steht dem städtischen Beratungs- und Prüfungsamt zu.
<u>VI. Zuständigkeiten</u> Über die Gewährung der Zuschüsse nach Abschnitt III.1 bis III.8 entscheidet die Verwaltung; über die Zuschüsse nach Abschnitt III.9 der Ausschuss für Schule und Sport.	<u>VI. Zuständigkeiten</u> Über die Gewährung der Zuschüsse nach Abschnitt III.1 bis III.9 (ausgenommen III. 6.) entscheidet die Verwaltung; über die Zuschüsse nach Abschnitt III.10 der Ausschuss für Schule und Sport.